

## CH\_VB 20017416 vom 7. Juni 1989

Bundesverwaltung, 1989-06-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_\\_td\\_class\\_\\_metadataCell\\_\\_20017416\\_\\_td\\_](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20017416__td_)

FR: CH\_VB 20017416 du 7 juin 1989

IT: CH\_VB 20017416 del 7 giugno 1989

### Erwägungen

#### E. 7

Juni 1989 N 725 Steuerharmonisierung. Bundesgesetze Abschreibung - Classement  
Präsident: Der Bundesrat beantragt Ihnen gemäss Seite 12 der Botschaft die Abschreibung des Postulats 80.521 und der Motionen 82.598 und 82.927. Zustimmung-Adhésion An den Ständerat-Au Conseil des Etats #ST# 83.043 Steuerharmonisierung. Bundesgesetze Harmonisation fiscale. Lois Botschaft und Gesetzesentwürfe vom 25. Mai 1983 (BBIII, 1) Message et projets de lois du 25 mai 1983 (FF III, 1 ) Beschluss des Ständerates vom 7. Dezember 1988 Décision du Conseil des Etats du 7 décembre 1988 B. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer Loi fédérale sur l'impôt fédéral direct Differenzen - Divergences Art.5Abs.1Bst.dbis Antrag der Kommission dbis. Einkünfte aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge erhalten, sofern sie nicht nachweisbar in einem ändern Staat besteuert werden; Antrag Fehr .... der gebundenen Selbstvorsorge erhalten. (Rest des Satzes streichen) Art.5al.1let.dbis Proposition de la commission dbis. Lorsqu'elles perçoivent des revenus provenant d'institutions suisses de droit privé ayant trait à la prévoyance professionnelle ou aux formes reconnues de prévoyance individuelle liée, à moins qu'il soit prouvé que ces revenus sont imposés dans un autre Etat; Proposition Fehr .... de prévoyance individuelle liée. (Biffer le reste de la phrase) . Fehr: Es geht um den sogenannten «Pilotentricks» bzw. um Regelungen, die verhindern sollen, dass sich Bezüger von Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder der gebundenen Selbstvorsorge der Steuerpflicht entziehen, indem sie sich ins Ausland absetzen. Die Kommission hat in ausführlichen Beratungen die nun vorliegende Fassung der litera dbis beschlossen. Wenn ich mir als Kommissionsmitglied dennoch erlaube, einen Abänderungsantrag zu stellen, so daher, weil ich nach Abschluss der Kommissionsarbeiten, vor allem bei Kontakten mit der Verwaltung, habe feststellen müssen, dass der letzte Satzteil, insbesondere der Ausdruck «nachweisbar», unnötige Inkonvenienzen mit sich bringt, weil der Nachweis eben kaum zu erbringen ist. Das können und sollten wir noch korrigieren. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Wenn ein Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Staat besteht, in den sich der Anwender des «Pilotentricks» absetzt, so geht dieses Doppelbesteuerungsabkommen in jedem Fall vor, das heisst, besteuert wird nach dem Wohnsitzprinzip. Für diesen Fall brauchen wir keine Regelung zu schaffen. Hat hingegen die Schweiz mit dem Staat, in dem der Begünstigte Wohnsitz nimmt, kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, so ist nicht einzusehen, weshalb unser Land einseitig eine Vorleistung erbringen soll, ohne jede Gegenleistung des Drittstaates und ohne Steuerleistung des Begünstigten. Schliesslich besteht zumindest die Gefahr, dass der Besteuerungsvorbehalt, der in diesem Satzteil enthalten ist, die Verhandlungsposition der Schweiz bei Verhandlungen über Doppelbesteuerungsabkommen schwächen könnte. Auch daran haben wir keinerlei Interesse. Bevor ich den Antrag einreichte, habe ich erwogen, ob es

sinnvoll wäre, das Wort «nachweisbar», an dem ich mich stosse, etwa durch die Formulierung «aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens» zu ersetzen. Ich habe davon Abstand genommen aus der Ueberlegung, dass es auch andere Gesetzesbestimmungen gibt, die im Zusammenhang mit Doppelbesteuerungsabkommen stehen oder davon abhängig sein können. Die vermeintliche Präzisierung wäre also nicht geeignet, zur Klarheit beizutragen. Klarheit schafft hingegen die von mir beantragte Streichung. Ich ersuche Sie, ihr zuzustimmen. Aus der Sicht der Verwaltung würde eine solche Aenderung begrüsst; auch seitens des Bundesrats dürfte sie unterstützt werden.

Reichling, Berichterstatter: Es geht hier um die Besteuerung von Vorsorgeleistungen. Gemäss unserer Steuergesetzgebung sind die Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen steuerfrei, dafür werden die Leistungen besteuert. Durch Wohnsitzverlegung ins Ausland vor dem Erreichen der Altersgrenze können die Steuern auf Kapitaleinkünften umgangen werden. Dies betrifft Länder, mit denen die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Sofern es sich um Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis handelt, sind die Leistungen auch bei Wohnsitznahme im Ausland steuerbar, geregelt in den Doppelbesteuerungsabkommen oder unabhängig davon. Dieser Teil ist unbestritten. Er ist im Vorschlag des Bundesrats unter Buchstabe d geregelt. Die nationalrätliche Kommission wollte schon in der ersten Beratung diese Regelung auch auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und Vorsorgeeinrichtungen ausdehnen und hat versucht, den Buchstaben d so zu fassen, dass er für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vorsorgeleistungen Gültigkeit hat. Diese Lösung hat sich als unzweckmässig erwiesen, es könnte bezüglich der Doppelbesteuerungsabkommen Unklarheit entstehen. Die Kommission hat daraufhin nach einem neuen Weg gesucht. Die Regelung für die Leistungen aus öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen soll gemäss Vorschlag des Bundesrates in Buchstabe d unverändert erfolgen. Diesem Text hat sich der Ständerat bereits angeschlossen. Für die Leistungen aus privatrechtlichen Vorsorgeeinrichtungen wird ein neuer Buchstabe dbis vorgeschlagen, welcher auf die allfällige Priorität der Besteuerung im ausländischen Wohnort hinweist. Zum Antrag Fehr: Schon anlässlich der ersten Behandlung haben die Kommissionssprecher darauf hingewiesen, dass die allfällige Besteuerung im ausländischen Staat, also am neuen Wohnsitz, in den Doppelbesteuerungsabkommen geregelt ist, sofern solche abgeschlossen worden sind. Wir haben auch darauf hingewiesen, dass internationale Verträge unserem Recht immer vorgehen. Diesbezüglich besteht Rechtsklarheit. Das entspricht auch dem Antrag Fehr. In der Kommission wurde die Auffassung vertreten, dass dieses Gesetz auch für den Bürger besser lesbar sein könnte. Man wollte daher hier den Hinweis machen, um auch den Bürger, der das Gesetz liest, auf die möglichen unterschiedlichen Verhältnisse in der Besteuerung aufmerksam zu machen. Es ist allerdings zuzugeben, dass, wenn wir generell geltende rechtliche Regelungen in einzelnen Artikeln erwähnen, wie das jetzt geschehen ist, Unklarheit entsteht, ob sie auch in allen ändern Artikeln, in denen sie nicht speziell erwähnt sind, Gültigkeit haben. Das trifft natürlich zu. Die Doppelbesteuerungsabkommen betreffen das ganze Steuergesetz, nicht nur diesen speziellen Artikel. Deshalb hat der Antrag Fehr durch-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetzbuch. Revision Code pénal et code pénal militaire. Révision In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1989 Année Anno

Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione  
estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 03  
Séance Seduta Geschäftsnummer 85.047 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum  
07.06.1989 - 08:00 Date Data Seite 720-725 Page Pagina Ref. No 20 017 416 Dieses  
Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der  
Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de  
l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino  
ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.